

S a t z u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05
"Schulze-Wischeler-Biermann"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 13. Februar 1991

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.09.1990 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Grundstück Nr. 460 im nordöstlichen Bereich festgesetzte Baugrenze wird nach Norden und nach Westen bis auf einen Abstand von 7 m der jeweiligen Grundstücksgrenzen verschoben.
2. Für dieses neu zu bildende Grundstück wird die Grenze der unterschiedlichen Nutzung aufgehoben.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Anzeigeverfahren:

Wegen der von einem Grundeigentümer vorgetragenen Bedenken ist dieses Änderungsverfahren dem Regierungspräsidenten Münster gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 8. Januar 1991 - AZ.: 35.2.1-5205-60/90 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung, die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann" einschließlich der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 8. Januar 1991 liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 5. Änderung und der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweise:

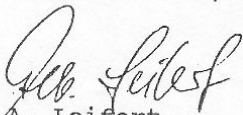
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

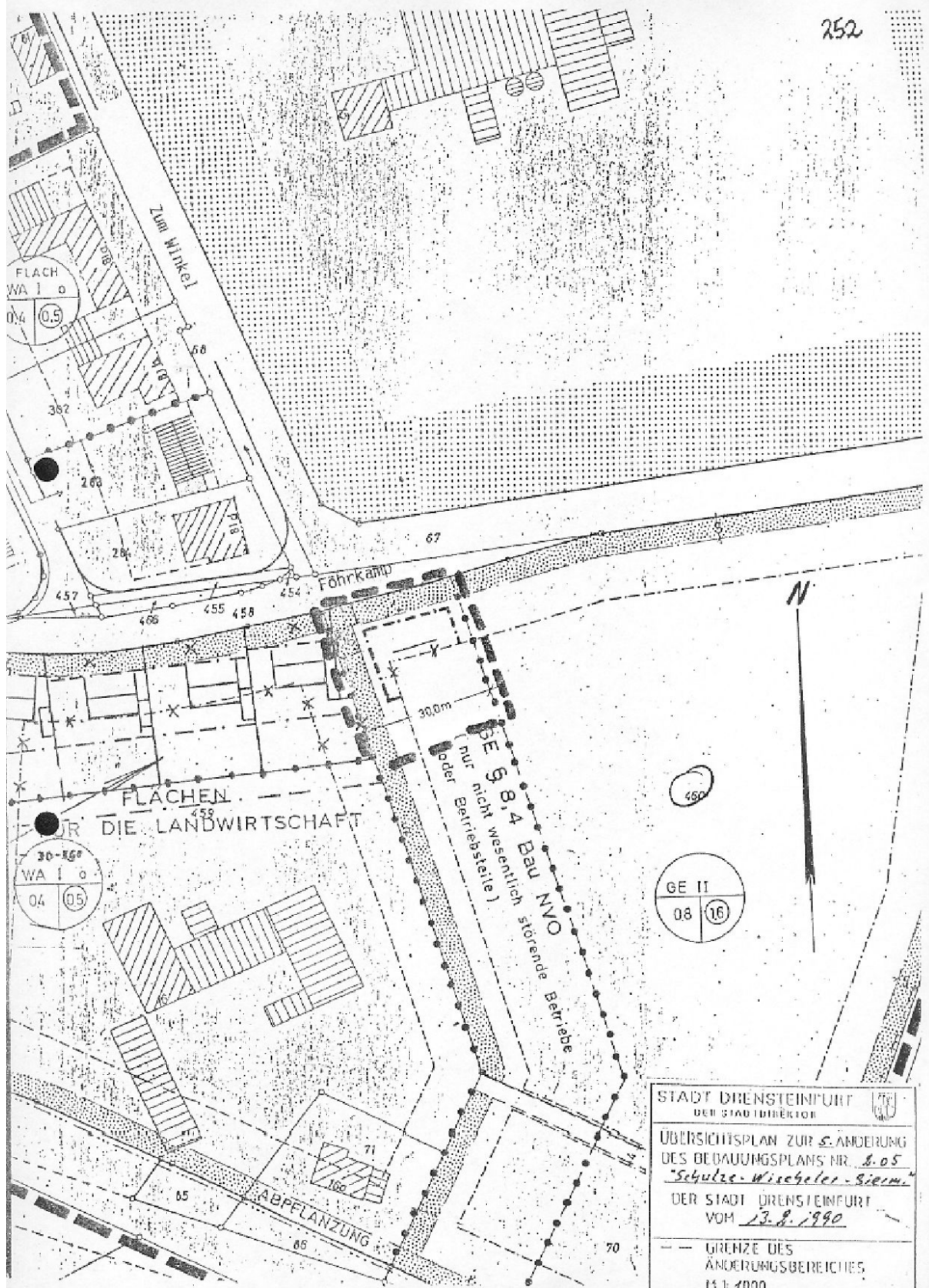
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13.02.1991


A. Leifert
Bürgermeister

252



STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 8-05
"Schulze-Wischeler-Siedl."
DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 13.8.1990

--- GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
1:1 1000.